

Mängel am Bauobjekt bei unverhältnismäßigen Beseitigungskosten

(Li) Der Auftraggeber bemängelt, der Unternehmer habe statt der in Auftrag gegebenen Stahlbetondecke eine Decke aus „Stahlbetonelementen“ eingebaut, dieser Mangel sei zu beseitigen. Der Unternehmer weist nach, dass nachträglicher Umbau das zehnfache kostet, aus diesem Grunde sei es nicht zumutbar, den Mangel zu beseitigen. Das OLG Koblenz (12 U 333/06) gibt dem Unternehmer Recht, bei unverhältnismäßig hohem Aufwand könne nicht verlangt werden, den Mangel zu beseitigen. Im Übrigen sei die tatsächlich durchgeführte Bauweise weitgehend gleichwertig.

Risse am Haus, weil Eichen Wasser entziehen

(Li) Zehn Meter neben einer Reihe von Eichen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, wird privat gebaut. Mehrere Jahre später zeigen sich Risse am Haus, der Eigentümer verlangt Schadenersatz von der Gemeinde. Nein, sagt das Landgericht Coburg (12 O 399/07), der Wasserbedarf der Bäume, der den Boden austrocknete und zu dem Schaden führte, sei für die Gemeinde nicht vorhersehbar gewesen.

Wohngebäudeversicherung

(Li) Ein Eigentümer hat die Markise nicht eingezogen. Als die Markise bei Windstärke 8 zerstört wird, verlangt er von seiner Wohngebäudeversicherung, dass der Schaden ersetzt wird. Nein, sagt das Amtsgericht München (112 C 31663/08), der Eigentümer habe grob fahrlässig gehandelt, die Wohngebäudeversicherung brauche daher nicht zu zahlen.